

6. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (VerwKostS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 02.12.2024 folgende 6. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 01.02.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.11.2021 beschlossen:

Artikel 1

In Anlage 1 „Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ wird unter der laufenden Nummer 3 die Tarifstelle 7.8 wie folgt gefasst:

7.8.1	Genehmigung von Sondereinleitungen (u.a. gehobenes Grundwasser aus Erdwärmebohrungen)	239,19 €/Genehmigung
7.8.2	Sonstige Ausnahmegenehmigungen	30,00 bis 500,00 €

Artikel 2

Nachfolgende Tarifstellen der Anlage 1 „Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser Spreequellen“ werden unter der laufenden Nummer 3 wie folgt geändert:

7.14.1	Vorhaltung einer geeichten Messeinrichtung zur Feststellung von eingeleitetem Abwasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird (Brauchwasserzähler)	22,11 €/Jahr
7.14.2	Vorhaltung einer geeichten Messeinrichtung zur Feststellung von nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitetem Frischwasser (Absetzzähler)	22,11 €/Jahr
7.14.4	Wechsel einer defekten geeichten Messeinrichtung zur Feststellung von eingeleitetem Abwasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird bzw. zur Feststellung von nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitetem Frischwasser	108,29 €/Wechsel
7.17.1.1	Einsatzpauschale	41,65 €/Einsatz
7.17.1.2	Einsatzzeit (inkl. 2 Arbeiter)	115,43 €/Stunde
7.17.1.3	Wassereinsatz in Verbindung mit HDS-Einsatz	3,31 €/m³

7.17.1.4 Einsatzzeit (inkl. 1 Arbeiter) **74,97 €/Stunde**

Artikel 3

In Anlage 1 „Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“ wird unter der laufenden Nummer 4 die Tarifstelle 1 wie folgt gefasst:

- | | | |
|-------|--|---------------------------|
| 1. | Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand
der Angestellten und Arbeiter u. ä.
incl. Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausrüstung,
sächl. Verwaltungsaufwand und Raumkosten | |
| 1.1 | Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit
für Beschäftigte des Betriebsführers | |
| 1.1.1 | Geschäftsführer, Bereichsleiter, Ingenieure | 81,40 €/h |
| 1.1.2 | Meister, Vorarbeiter, Sachbearbeiter | 65,00 €/h |
| 1.1.3 | Facharbeiter Rohr- und Kanalnetz | 54,00 €/h |
| 1.1.4 | Facharbeiter Verwaltung | 50,70 €/h |
| 1.2 | Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienst-
stunden des Eigenbetriebes/Betriebsführers | 25 v.H. der Tarif-St. 1.1 |

Artikel 4

Sämtliche Satzungsbestimmungen, welche nicht von dieser Änderungssatzung betroffen sind, gelten unverändert fort.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 03.12.2024


Uecker
stv. Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ebersbach-Neugersdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.